

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 28. November 2018

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2019 -31.12.2024)
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2018
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 "Lohacker" 5. Änderung
- ▼ Vierte erneute öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg" Teil 4, 2. Änderung

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg (Wahlperiode 01.01.2019 - 31.12.2024)

Der Wahlvorstand hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg das Ergebnis der Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg für die Wahlperiode 01.01.2019 - 31.12.2024 festgestellt (§ 13 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg):

Es sind 1250 gültige Stimmzettel beim Landratsamt eingegangen. Von den möglichen 6250 Stimmen wurden 4888 Stimmen gültig vergeben. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten:

Name	Vorname	Staat	Stimmen
D´Avila da	Larissa	Italien,	441
Costa		Brasilien	
Vazquez- Leinauer	Susana	Spanien	345
Zoth	Peter	Österreich	317
Brandtner	Klaus	Österreich	284
Cresnik	Kilian	Österreich	281
Weissbarth	Christine	Österreich	276
Anzic	Anton	Kroatien	238
Ploka	Foteini	Griechen- land	216
Xiurong	Cai	China	206
Weichel	Ayse	Türkei	202
Leiter	J. Constantin	Österreich	196
Koenig	Abraham	Österreich	195
Gromovic	Snjezana	Serbien, Kroatien	187
Putintseva	Natalia	Russland	181
Prokic	Jasmina	Serbien	180
Seyhan	Hakan	Türkei	166
Spannocchi	Raphael	Österreich	166
Abu Mazen	Haitham	Jordanien	163
Zaric	Biserka	Serbien	153
Madeira Correia	Jose Carlos	Portugal	147
Guerrero Garcia	Iciar	Spanien	141
Dzemailji	Antigona	Serbien	139
Stojanovska	Emilija	Bulgarien	68
Gesamt:			4888



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Karl Roth, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar

In den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sind für die Wahlperiode 01.01.2019 - 31.12.2024 gemäß § 13 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg sowie unter Berücksichtigung der Wahlannahmeerklärungen folgende Personen gewählt:

Name	Vorname	Staats- angehö- rigkeit	Stimmen
D´Avila da Costa	Larissa	Italien, Brasilien	441
Vazquez- Leinauer	Susana	Spanien	345
Zoth	Peter	Österreich	317
Brandtner	Klaus	Österreich	284
Anzic	Anton	Kroatien	238
Ploka	Foteini	Griechen- land	216
Xiurong	Cai	China	206
Weichel	Ayse	Türkei	202
Gromovic	Snjezana	Serbien, Kroatien	187
Putintseva	Natalia	Russland	181
Prokic	Jasmina	Serbien	180
Seyhan	Hakan	Türkei	166
Madeira Correia	Jose Carlos	Portugal	147
Guerrero Garcia	Iciar	Spanien	147
Stojanovska	Emilija	Bulgarien	68

Dem Ausländerbeirat Landkreis Starnberg gehören ferner als nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter des Landratsamtes Starnberg und je ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und des Staatlichen Schulamtes Starnberg an.

Bei der konstituierenden Sitzung des neuen Ausländerbeirats ab 01.01.2019 am 20.11.2018 wurde Frau Jasmina Prokic zur 1. Vorsitzenden und Frau Natalia Putintseva zur 2. Vorsitzenden des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg gewählt.

Starnberg, 20.11.2018

DER WAHLVORSTAND -WAHLLEITER TIM WEIDNER, LANDRAT

Sitzung des Kreisausschusses am 06.12.2018

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

> Donnerstag, 06.12.2018 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

- Tagesordnung: -

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 2. Gymnasium Herrschina: Anträge der FW und der FDP zum aktuellen Sachstand; Verweisung zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag
- 3. Landkreismedaille für Zivilcourage Antrag von Herrn Kreisrat Unger/Bündnis 90 Die Grünen vom 07.09.2018
- 4. Suchtberatungsstelle Condrobs e.V.; Vertragsverlängerung 2019 und Personalkostenzuschuss 2019 5. Neuschaffung von 12 bedarfsgerechten
- teilstationären Tagespflegeplätzen durch Umbau des Urban-Dettmar-Hauses in Wörthsee, Dorfstr. 26; Antrag der Grundstückseigentümerin Gemeinde Wörthsee vom 01.08.2017
- 6. Neuschaffung von 58 bedarfsgerechten vollstationären Pflegeplätzen und 18 bedarfsgerechten teilstationären Tagespflegeplätzen durch Neubau auf dem Grundstück Starnberger Str. 36 a-f in 82131 Gauting;

Antrag des Bayerischen Roten Kreuzes, Kreisverband Starnberg vom 17.03.2018

- 7. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2019 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
- 8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2018 durch den Kreistag
- 9. Bildung von Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2017 und 2018
- 10. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landkreises Starnberg zur Förderung von Realschulen und Gymnasien
- 11. MVV-Tarifreform; Verweis der erneuten Beschlussfassung ohne Vorberatung in den Kreistag
- 12. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses; Neuberufung
- 13. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie der Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte der gwt
- 14. Verschiedenes

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

♦ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet zw. Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der **Bauleitplanung**

Nach erfolgter Ausarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs liegt dieser nun in der Fassung vom 20.11.2018 einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 06.12.2018 bis zum 11.01.2019 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173.

Das Plangebiet, welches gegenüber dem vorhergehenden Verfahrensstand erweitert wurde, ist im unten stehenden Lageplan dargestellt, die o.g. Unterlagen sind unter dem Suchbegriff "Bekanntmachung 8190" spätestens ab Beginn der Auslegung auch unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.



Zum Tag des Ehrenamts:

Kostenloser Eintritt ins Kino!

für alle Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und der Jugendleitercard

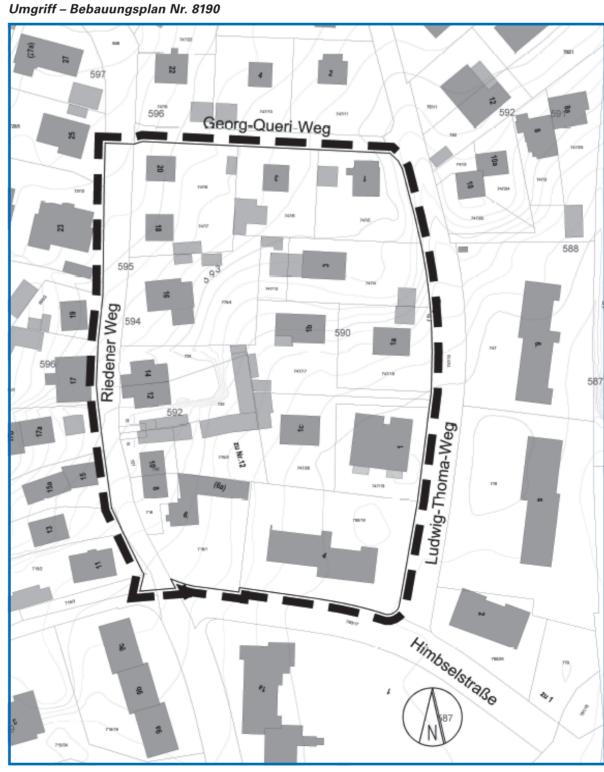


am 5. Dezember

Kino Breitwand in Gauting - Seefeld -Starnberg, die Filmstation Gilching und das KurTheater Tutzing

Die Filme und weitere Informationen unter www.breitwand.de. www.filmstation.de, www.tutzing24.de/kurtheater und www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte







Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

46. Ausgabe vom 28. November 2018

Seite 2

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 22.11.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 "Lohacker" 5. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 die 5. Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 "Lohacker" gemäß § 10 Baugesetzbuch im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch in der Fassung vom 16.10.2018 gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 29 "Lohacker" 5. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung betrifft lediglich die Begründung hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichsflächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 06.11.2018 zum Bebauungsplan Nr. 29 "Lohacker" 5. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBI. I S. 2193), werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 21.11.2018

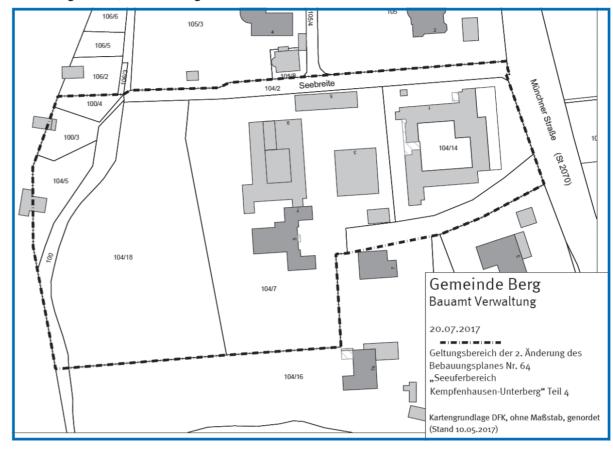
Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

♦ Vierte erneute öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg" Teil 4, 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Festsetzungen und Hinweise zu folgenden Punkten beschlossen:

Es wurde ein Hinweise zum Einleiten von Niederschlagswasser in den Starnberger See bezüglich der zu beantragenden wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Erlaubnis ergänzt

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 64 "Seeuferbereich Kempfenhausen – Unterberg" Teil 4, 2. Änderung



- Die Festsetzung B 3.8 zu Abgrabungen und Aufschüttungen wurde konkretisiert
- Die Begründung wurde hinsichtlich der GR konkretisiert
- Die Plandarstellung MI wird nun einheitlich dargestellt
 In der Planzeichnung wurde eine Knödellinie im
- In der Planzeichnung wurde eine Knödellinie im MI I eingefügt und die Nutzungsschablone für dieses sowie die Festsetzung B 2.2 konkretisiert
- Die Festsetzungen B 3.6, B 3.7 und B 3.9 wurden hinsichtlich der Zufahrten (Rampen) von Tiefgaragen konkretisiert

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 64 "Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg" Teil 4 2. Änderung mit der Begründung ist laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2018 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird angemessen auf zwei Wochen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch). Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg" Teil 4 2. Änderung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift und einer Begründung.

Deshalb ist der geänderte Bebauungsplanentwurf und dessen angepasste Begründung nochmals in der Zeit vom

10.12.2018 bis einschließlich 02.01.2019

in der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden. Diese sind blau gekennzeichnet. Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 21.11.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister